

HERBST 2015

STEUER & WIRTSCHAFT

EIN SERVICE FÜR KLIENTEN UND INTERESSENTEN



LIEBE UNTERNEHMERINNEN, LIEBE UNTERNEHMER

Im Frühling haben wir Ihnen die geplante Steuerreform im Überblick vorgestellt. Inzwischen ist es Herbst und die Steuerreform längst beschlossene Sache.

Demnach wird die angekündigte Tarifsenkung als Herzstück der Reform nun genau so kommen, wie bereits berichtet. Im Ergebnis werden damit je nach Einkommen einige hundert Euro bis knapp über € 1.800,- jährlich mehr bei Ihnen in der Tasche bleiben. Auch die Verdoppelung des Kinderfreibetrages von € 220,- auf € 440,- pro Kind und Jahr ist umgesetzt worden. Leider sind aber auch all die geplanten Verteuerungen, insbesondere im Immobilienbereich, so gekommen wie geplant.

Ebenso ist es auch bei der **Registrierkassenpflicht geblieben.**

Da durch die letztliche Ausgestaltung davon nun doch fast alle Unternehmer betroffen sind, ist dies unser heutiges Hauptthema. Hier erfahren Sie, was auf Sie zukommt und wie Sie sich am besten darauf vorbereiten.

Ein weiteres, dazu verwandtes Thema betrifft diesmal vor allem die Baubranche. Auch hier geht es den Barzahlungen künftig an den Kragen.

Und zum Schluss doch noch etwas Positives: **Elektroautos sind jedenfalls auch steuerlich ein Gewinn.**

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine anregende Lektüre und einen schönen Herbst.

Herzlichst Ihr Team Tirol

INHALTE

- Barzahlungsverbot am Bau
- Gewinnregulierung und Steuerplanung 2015
- Registrierkassenpflicht ab 2016
- Elektroautos
- ein Gewinn auf ganzer Linie -
- Klientenplattform



STEUER & WIRTSCHAFT

BARZAHLUNGSVERBOT AM BAU

Hier geht es vor allem um die **Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Dazu wurden mit Wirkung 1.1.2016 folgende drei Spezialmaßnahmen beschlossen:**

1. Barzahlungsverbot von Löhnen:

Durch ein Verbot von Barauszahlungen an Dienstnehmer, die zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigt sind, sollen Schwarzzahlungen und fingierte Löhne künftig verhindert werden. Sowohl die Zahlung als auch die Entgegennahme von Bargeld soll zu **Strafen von bis zu € 5.000,-** führen. Achtung! Neben der Bauendreinigung gilt die Säuberung eines Bauwerkes nach der Definition der Finanzverwaltung generell als Bauleistung. Damit fallen auch Löhne an das klassische Reinigungspersonal unter das Barzahlungsverbot.

2. Steuerliches Abzugsverbot von Barzahlungen an Subunternehmer:

Barzahlungen für Bauleistungen an andere Unternehmer werden zwar nicht verboten, können künftig steuerlich aber nicht mehr abgesetzt werden, wenn **€ 500,-** überschritten werden. Die Freigrenze gilt pro einheitlicher Leistung. Achtung! Eine willkürliche Zerlegung ändert nichts an der Einheitlichkeit einer Leistung.

3. Kontrollen bei Häuselbauern:

Werden Leistungen mit Wissen des Bauherrn ohne Vorliegen einer Gewerbeberechtigung (Pfuscher) erbracht, so ist künftig mit einer Verwaltungsstrafe von **€ 2.180,- pro Pfuscher** zu rechnen.

Tipps & Resümee: Damit ist Bargeld am Bau nun definitiv verpönt. Teilweise ist es ganz verboten und zum anderen Teil steuerlich sanktioniert.

Zudem wird auch der private Häuselbauer verstärkt in die Pflicht genommen und sollte schon ganz genau wissen, wer auf seiner Baustelle am Werk ist. Bauunternehmer lassen sich in Zukunft bei der Personalrekrutierung am besten gleich die Kontodaten auf den Tisch legen. Gibt es kein Konto, gibt es Probleme. Eine Ausnahme vom Barzahlungsverbot greift nämlich nur dann, wenn der Dienstgeber keinen Rechtsanspruch auf ein Konto hat - und den hat nach der neuen EU-Bankkontorichtlinie ab 2016 jeder EU-Bürger. Bitte denken Sie daran, dass auch Ihre Raumpflegerin Bauleistungen erbringt und daher ab 2016 nicht bar bezahlt werden darf.



GEWINNREGULIERUNG & STEUERPLANUNG 2015

Auch heuer gibt es ihn wieder: Mit dem Gewinnfreibetrag können Sie bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren. Zur optimalen Steuer- und Gewinnplanung bieten wir Ihnen, wie immer um diese Jahreszeit, folgende Serviceleistungen an:

a) Automatisches Full-Service:

Wird Ihre Buchhaltung von uns erstellt, so bekommen Sie im Zuge unserer alljährlichen „Hausbuchhaltungsaktion“ automatisch Ihre Gewinn- und Steuerprognose für das Jahr 2015 samt konkreter Handlungsempfehlung zur vollen Ausschöpfung des Gewinnfreibetrages. Sobald die ersten 3 Quartale gebucht sind, beginnen wir zu rechnen. Somit werden Sie Ihre Hochrechnung in Bälde in Ihrer Post finden. Alles, was Sie dann noch zu Ihrem „Steuerluck“ tun

müssen, ist, das bekanntgegebene Restvolumen noch vor dem 31.12.2015 zu investieren. Falls Sie keinen Investitionsbedarf haben, funktioniert das Ganze auch mit Wohnbauanleihen. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich rechtzeitig an Ihren Bankbetreuer, um geeignete Wertpapiere zu finden, die sich dann auch tatsächlich noch vor Jahresende auf Ihrem Depotauszug wiederfinden.

b) Bestell-Service:

Auf Basis der von Ihnen erstellten Buchhaltung der ersten drei Quartale machen wir auf Wunsch gerne eine Hochrechnung für das gesamte Jahr. Auch auf diese Weise ist es uns möglich, Ihr noch brachliegendes Investitions- bzw. Veranlagungsvolumen abzuschätzen und entsprechende Optimierungsempfehlungen zu geben.

Resümee:

Nehmen Sie dieses Service bitte in Anspruch. Derartige Hochrechnungen erfordern ein nicht zu unterschätzendes steuerliches Know-how, so dass eine Selbsteinschätzung zu einer Fehlmedikation mit erheblichen steuerlichen und finanziellen Nachteilen führen kann.



REGISTRIERKASSENPFlicht AB 1.1.2016

In weniger als 3 Monaten ist es so weit. Es beginnt das Zeitalter der Registrierkassenpflicht.

Das gilt für Betriebe mit einem Jahresumsatz von über € 15.000,- sofern die Barumsätze € 7.500,- überschreiten.

Barzahlungen:

Als Barzahlung gelten auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte. Damit müssen solche Zahlungen in Zukunft sofort erfasst werden und nicht erst bei Abrechnung durch die Kreditkartenfirma. Die Grenze gilt pro Betrieb und nur für die betrieblichen Einkunftsarten. Damit kommt es bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung auch bei Überschreiten der Grenze nicht zur Registrierkassenpflicht, da es sich hier um eine sogenannte außerbetriebliche Einkunftsart handelt.

Belegerteilungspflicht:

Zudem muss der Kunde bei Barzahlung einen Beleg erhalten und entgegennehmen. Dieser ist bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten für eventuelle Kontrollen der Finanzverwaltung mitzunehmen.

„Mobile Gruppen“, wie z.B. Monteure, Hebammen und mobile Masseure etc., dürfen unterwegs zunächst einen händischen Beleg erteilen. Im Nachhinein muss dann eine Erfassung mittels elektronischer Registrierkasse erfolgen. Der nachträgliche ausgedruckte Beleg plus die Durchschrift vom händisch ausgestellten Beleg sind **zusammen** 7 Jahre aufzubewahren. Werden keine Belege ausgestellt, keine Durchschriften angefertigt und aufbewahrt, so liegt eine Finanzordnungswidrigkeit vor, die mit einer **Geldstrafe von bis zu € 5.000,-** geahndet wird.

Akontozahlungen:

Akontozahlungen müssen in Zukunft ebenso belegt werden.

Verordnung zur Registrierkassensicherheit:

Ab 1. Jänner 2017 sind Registrierkassen weiters durch eine technische Sicherheitseinrichtung gegen Manipulation zu schützen. Dabei ist die Unveränderbarkeit der Aufzeichnungen durch „kryptografische Signatur“ jedes Barumsatzes zu gewährleisten.

Handlungsbedarf:

Verwenden Sie zur Rechnungserstellung eine Software, so ist es eventuell einfach mit einem Update getan. Bitte fragen Sie bei Ihrem Softwareanbieter nach, ob er Ihnen eine Lösung bieten kann, die wie eine Registrierkasse funktioniert. Sollte dies nicht der Fall sein, so können Sie sich gerne an uns wenden. Wir haben inzwischen Angebote zu günstigen Registrierkassenlösungen ausfindig gemacht. Wichtig ist, dass auch die ab 2017 geforderte Sicherheit gegen Manipulation gegeben ist oder entsprechend nachgerüstet werden kann. Als Unterstützung ist vom Staat eine Prämie in der Höhe von € 200,- pro Kassensystem vorgesehen, die steuerfrei kassiert werden darf.

Alternative:

Werden **sämtliche** Rechnungen ausschließlich per Erlagschein bezahlt, dann brauchen Sie keine Registrierkasse.

Achtung Übergangsfalle:

Hinsichtlich der Grenzüberschreitung wird auf das Jahr 2015 abgestellt. Liegen die Barumsätze 2015 über € 7.500,- so entkommt man der Registrierkassenpflicht 2016 nur dann, wenn **gar keine** Barumsätze mehr getätigt werden.



BELEG-ERTEILUNGSPFLICHT AB 2016

Folgendes muss auf dem Beleg enthalten sein:

- Rechnungsaussteller
- Fortlaufende Nummer
- Tag der Belegausstellung
- Menge und Bezeichnung der Ware oder Leistung
- Betrag der Barzahlung

Die Belegerteilungspflicht gilt unabhängig von der Registrierkassenpflicht für jeden Barumsatz. Das heißt, auch dann, wenn die Barumsätze € 7.500,- nicht überschreiten.



ELEKTROAUTOS - EIN GEWINN AUF GANZER LINIE

Die Steuerreform 2016 hat neue Begünstigungen für Elektroautos gebracht. Aber auch bisher gab es bereits lukrative Förderungen. Im Folgenden haben wir all die gewinnbringenden Punkte der revolutionären Gefährte zusammengefasst:

- **Keine Nova, weniger Versicherung:**

Elektroautos unterliegen bereits bisher weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer.

- **Vorsteuerabzug ab 2016:**

Dieser steht künftig zu, insoweit die Anschaffungskosten € 40.000,- nicht übersteigen. Bis € 80.000,- gibt es einen anteiligen Abzug. Bei Anschaffungskosten jenseits dieser Grenze (z.B. Tesla) fällt der Vorsteuerabzug zur Gänze.

- **Sachbezugsfrei ab 2016:**

Elektroautos können Dienstnehmern auf Betriebskosten künftig komplett

abgabenfrei zur Verfügung gestellt werden. Bei herkömmlichen Abgasen kommt es zu einem steuerpflichtigen Sachbezugswert von bis zu € 960,- pro Monat.

- **Förderung für Ökostrom**

Diese bereits bestehende Förderung in Höhe von € 4.000,- bekommen Sie direkt auf Ihr Konto, wenn Sie ein Elektroauto anschaffen und dieses mit Ökostrom betreiben. Die Förderung funktioniert auch bei Leasing. Einen solchen Antrag können Sie unter www.umweltfoerderung.at (Betriebe/Verkehr und Mobilität/Förderungs-offensive-Fahrzeuge mit Elektromobilität) stellen.

Weiters gibt es eine aktuelle Verkaufsaktion von Tesla, die mindestens weitere € 1.000,- bringen soll. Zudem befindet sich von dieser Firma am Brenner ein sogenannter Supercharger, mit dem in

30 Minuten 80 % aufgeladen werden können.

Resümee: Elektroautos bringen neben sauberer Luft und Ruhe auch viele Steuervorteile.



KLIENTENPLATTFORM



ALTBAUWOHNUNG ZU VERKAUFEN

Großzügige Altbauwohnung (generalsaniert) in bester Lage (Wilten, Kliniknähe) im 2. Obergeschoss mit Lift, Westausrichtung, 125 m² + Keller + Dachboden, 2 Balkone, optional mit Tiefgaragenplatz um € 520.000,- zu verkaufen.



SUCHE WOHNUNG IN SAGGEN

Altbau, renoviert, ca 100 m² zu mieten oder zu kaufen.
Beim Kauf auch gerne renovierungsbedürftig.

Nähere Informationen zu diesen Inseraten und weitere Einschaltungen finden sie auf der Homepage unserer Partnerkanzlei unter: www.aerztekanzlei.at

